

Tony A. Merin

25.05.04
16 Uhr 40

An die
PrimaCom AG
-Vorstand und Abt. Investor Relation -
An der Ochsenwiese 3
55124 Mainz

Vorab per Telefax – 06131-944-509

Sehr geehrte Herren,

ich werde an der Hauptversammlung am 08.06.04 persönlich teilnehmen.

Zu Punkt 3 der auf den 08.06.04 einberufenen Hauptversammlung kündige ich gemäß § 126 AktG als Aktionär der Gesellschaft folgende Gegenanträge zur Tagesordnung an:

- a) „Über die Entlastung des Vorstandsmitglieder Dr. Stefan Schwenkedel und Dr. Jens Kircher soll getrennt abgestimmt werden.“
- b) „Dem Vorstandsmitglied Dr. Jens Kircher wird für das Geschäftsjahr 2003 die Entlastung verweigert.“

Begründung:

Herr Dr. Jens Kircher hat im eigenen Namen mit der Fa. hm electronic GmbH Nachrichtentechnik, Weinstadt am 11.11.03 die in der Anlage beigefügte Vertriebsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vertriebsvereinbarung kam dadurch zustande, daß Herr Dr. Kircher die Aushändigung eines von zwei Tochterfirmen der PrimaCom AG, der Decimus GmbH und der PrimaCom Management GmbH mit der hm electronic GmbH abzuschließenden Vertrags „Term Sheet“ (Anlage) am 11.11.03 damit verband, daß zuerst die Vertriebsvereinbarung mit Herrn Dr. Kircher persönlich unterzeichnet wurde.

Die Vertriebsvereinbarung stellt eine Untreue zu Lasten der Gesellschaft dar. Der Gegenstand der Vertriebsvereinbarung liegt im Geschäftsfeld der PrimaCom AG bzw. ihrer Tochterunternehmen, so daß das Vorstandsmitglied sich im Wettbewerb zur Gesellschaft befindet, wie sich schon daraus ergibt, daß im „Term Sheet“ eine 20% Provision für Decimus GmbH im Fall einer Vermittlung vereinbart ist. Genau eine solche Provision soll nach dem Vertriebsvertrag nun Dr. Kircher zukommen. Abgesehen davon handelt es sich bei der Vertriebsvereinbarung um eine Art Kick-Back Vereinbarung, da Herr Dr. Kircher den Abschluß des die Tochtergesellschaften der Prima Com AG betreffenden Vertrags in Zusammenhang mit der ihm persönlich Vermögensvorteile verschaffenden Vertriebsvereinbarung gebracht hat.

Ich werde deshalb auf der Hauptversammlung dem Vorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen, für meinen Gegenantrag zu stimmen. Abschließend weise ich auf die Mitteilungspflichten des Vorstands gemäß § 125 AktG hin.

Hochachtungsvoll,



Aktionär

Dr. Jens Kircher
[REDACTED]

im folgenden Vertriebsagent genannt

und die

hm electronic GmbH Nachrichtentechnik
Heinkelstr. 35
D-71384 Weinstadt

vertreten durch den Bevollmächtigten Claus Hahn
im folgenden Plattforminhaber genannt

schliessen folgende

VERTRIEBSVEREINBARUNG

§ 1 **Gegenstand**

1. Der Vertriebsagent erhält für 24 Monate das ausschließliche Recht, die Plattform des Plattforminhabers Unternehmen der Kfz-Branche als Kfz-Multimedia-Plattform anzudienen. Er tut dies in Form der Geschäftsanbahnung zwischen der hm electronic und den Unternehmen der Kfz-Branche.

§ 2 **Entgelte**

1. Der Vertriebsagent bestreitet alle Ausgaben, die ihm im Zusammenhang mit dieser Vertriebsvereinbarung entstehen, selbst..
2. Der Vertriebsagent bezahlt für das Vertriebsrecht keine Gebühr
3. Der Vertriebsagent erhält eine Provision von € 50 für die ersten 1000 Endkundenlizenzen, danach € 25 für die nächsten 20.000, für jede weitere Lizenz € 10. An allen anderen Geschäften mit einem Volumen von bis zu € 100.000 ist er mit einer Provision von 15% beteiligt, bis zu € 1.000.000 von 6 %, darüber von 2%, wobei beispielsweise ein Geschäft mit einem Volumen von € 500.000 mit einer Provision von 39.000 € ho-

Li. [Signature]

noriert wird. Die Verkaufspreise werden vom Plattforminhaber festgelegt.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

1. Die Dauer der Vereinbarung ist unbestimmt.
2. Sollte innerhalb von 20 Monaten kein Automotive-Partner gefunden worden sein, ist die Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Monaten möglich
3. Ansonsten kann Die Kündigung der Vereinbarung frühestens nach 24 Monaten mit einer Frist von einem halben Jahr zum darauf folgenden Jahresende erfolgen. Der Vertriebsagent erhält in diesem Falle ein unkündbares nichtausschließliches Vertriebsrecht zu denselben finanziellen Konditionen.
4. Nach der Kündigung der Vereinbarung bestehen die Provisionsregelungen für Nachfolgegeschäfte aus vor der Kündigung angebahnten Geschäften zu denselben finanziellen Konditionen fort.

§ 4 Schlussbemerkungen

1. Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Parteien sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine mit Vertragsgedanken entsprechende wirksame Neuregelung gilt.

Weinstadt, den 11.11.2003



Dr. Jens Kircher



hmi-electronic GmbH